



MAR-Forum

27.06.2017

Aktienrückkauf / Safe-harbour

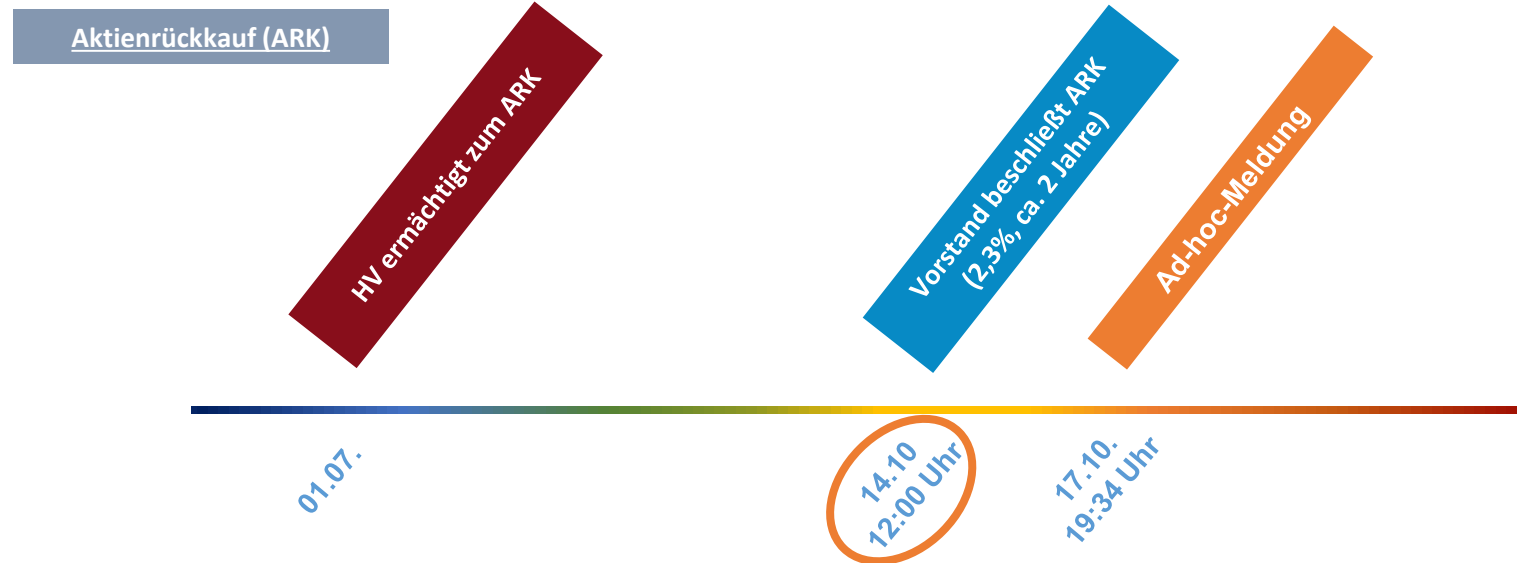
Frage: Art 4 Abs 1 lit a) der delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 betreffend Rückkaufprogramme steht einer Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter, die einen betriebsvereinbarungsrechtlichen Anspruch darauf haben, nicht entgegen.

➔ Ja.

Frage: Was ist ein programmiertes Rückkaufprogramm?

➔ Ein Rückkaufprogramm, bei dessen Bekanntgabe Termine und Volumen der Aktien, die während der Laufzeit des Programms gehandelt werden sollen, festgelegt werden.

Aktienrückkauf / Ad-hoc-Publizität



- UVS (UVS-06/FM/47/17040/2012-5)
 - Genaue Information, die bereits eingetreten war
 - ARK durch HV ist andere Information, als der Beschluss des Vorstands
- VwGH (Zl. 2014/02/0032-5)
 - Bestätigt

Aktienrückkauf / Marktmanipulation

Veröffentlichte Information

- **Beginn:** 1.1.2016
- **Volumen:** bis zu 10% des Grundkapitals
- **Erwerbsart:** über die Börse und gegebenenfalls außerbörslich

Sachverhalt

- Trotz Ankündigung, monatelang kein Aktienrückkauf
- oftmals gar nicht möglich
- Nur außerbörslich möglich, da über die Börse praktisch kein Ankaufspotential vorhanden

➔ ACHTUNG: kann informationsgestützte Marktmanipulation darstellen!

Orientierungshilfe zur Beurteilung der Kursrelevanz bei Zwischenschritten in einem gestreckten Vorgang:

- Richtung der erwartenden Kursbewegung unerheblich (EuGH C-628/13)
- Kontext der Information im Marktgeschehen (VwGH Ra 2015/02/0152 und 0153)
- Berücksichtigung der Gesamttätigkeit des Emittenten (ErwG 14 der MAR)
- Ähnliche Sachverhalte in der Vergangenheit (CESR/06/-562b)
- Handlungsanreiz
- Truth-on-the-market doctrine
- Potential zur erheblichen Kursbeeinflussung sollte im Zweifel eher früher als später angenommen werden

Versandzeitpunkt: [REDACTED]

EANS-Adhoc: [REDACTED]
Kundenzufriedenheit

Auszeichnung für höchste

Veröffentlichung einer Insiderinformation gemäß Artikel 17 MAR durch euro adhoc mit dem Ziel einer europaweiten Verbreitung. Für den Inhalt ist der Emittent verantwortlich.

Geschäftszahlen/Bilanz/9-Monatsbericht

Das Quartalsergebnis zum 30.09.2016 weist für die [REDACTED] ein operatives Wachstum

bei ihren Kundinnen und Kunden genießt. Die Auszeichnung mit dem



Der Emittent darf die Veröffentlichung von Insiderinformationen nicht mit der Vermarktung seiner Tätigkeiten verbinden (Art 17 Abs 1 MAR)

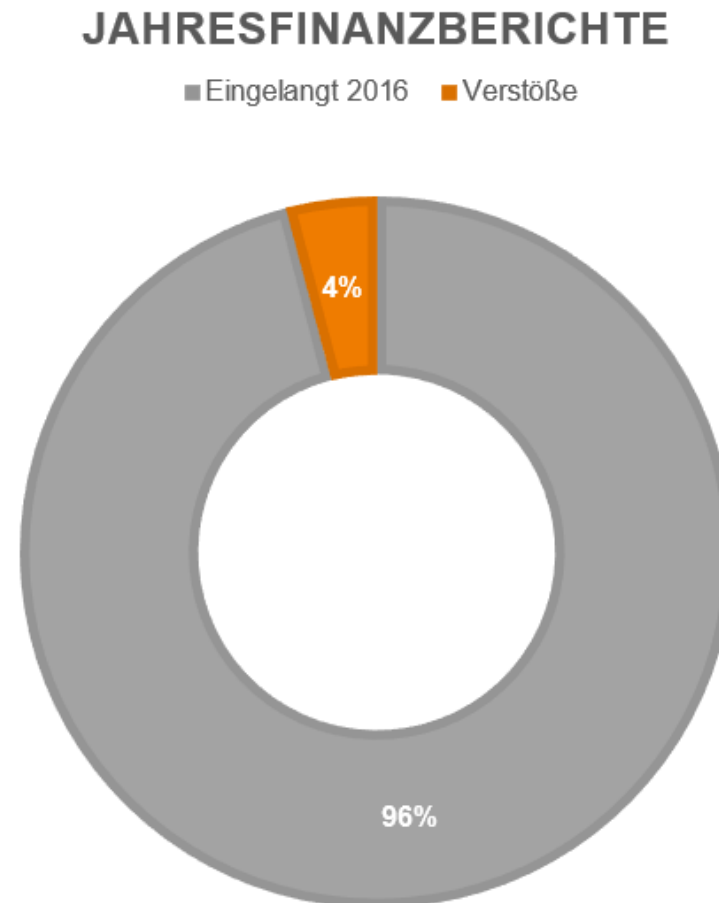
Im Quartalsergebnis kommt es dennoch, wie bereits vom [REDACTED] Vorstand 2015 vorangekündigt, zu Rückgängen im Ergebnis aus Zinsen sowie aus finanziellen

Frage: Was ist eine wesentliche Abweichung bei der Guidance - BaFin stellt auf 10% ab, gilt das auch in Österreich?



- ➔ kein fester Schwellenwert möglich, Einzelfallbetrachtung
- ➔ bei 10% Abweichung, jedenfalls prüfen ob Insiderinformation vorliegt
- ➔ Dokumentation

- Jahresfinanzberichte* werden grundsätzlich vollständig und zeitgerecht veröffentlicht



*Emittenten mit Sitz in Österreich

Geschäfte von Führungspersonen

- KEINE ZUSAMMENRECHNUNG
 - *„Transactions carried out by a PDMR and by closely associated persons to that PDMR should not be aggregated“ (ESMA70-145-11, Version 6, last updated on 30 May 2017)*

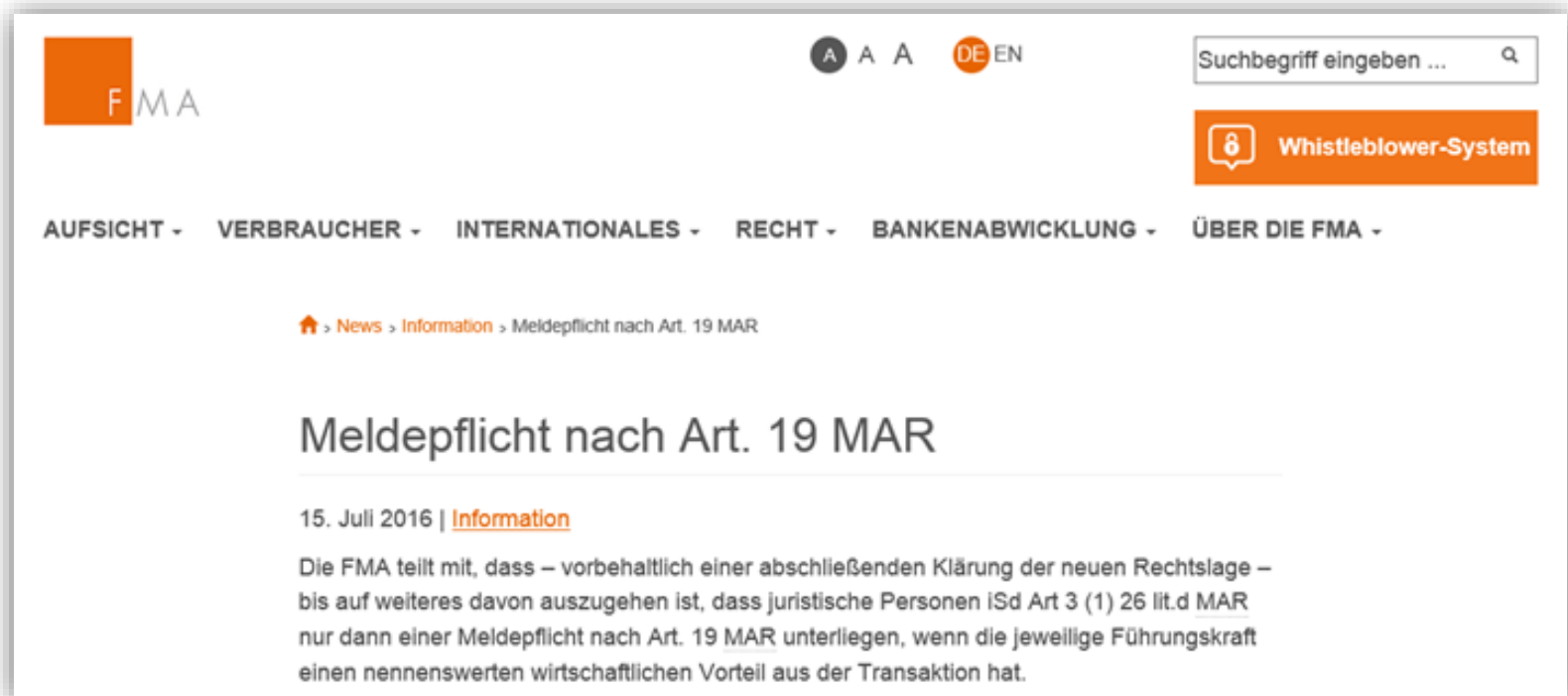
- Schwellenwert bleibt bei 5.000 EUR
 - Vor dem Hintergrund keine Zusammenrechnung
 - Kohärenz zwischen den Aufsichtsbehörden

- Hinkünftig keine Vorabmitteilung für Directors` Dealings (BörseG 2018, Regierungsvorlage)

Meldepflichtiger DD-Personenkreis

Frage: Hält die FMA ihre am 15. Juli 2016 veröffentlichte Ansicht weiterhin aufrecht, dass „davon auszugehen ist, dass juristische Personen iSd Art 3 (1) 26 lit. d MAR nur dann einer Meldepflicht nach Art. 19 MAR unterliegen, wenn die jeweilige Führungskraft einen nennenswerten wirtschaftlichen Vorteil aus der Transaktion hat“?

→ Ja.



The screenshot shows the FMA website interface. At the top left is the FMA logo. To the right are language selection buttons for 'A A A' and 'DE EN'. Further right is a search bar with the placeholder text 'Suchbegriff eingeben ...'. Below the search bar is an orange button labeled 'Whistleblower-System'. A navigation menu contains the following items: 'AUFSICHT - VERBRAUCHER - INTERNATIONALES - RECHT - BANKENABWICKLUNG - ÜBER DIE FMA -'. Below the navigation menu is a breadcrumb trail: 'Home > News > Information > Meldepflicht nach Art. 19 MAR'. The main heading of the article is 'Meldepflicht nach Art. 19 MAR'. Below the heading is the date '15. Juli 2016 | Information'. The article text reads: 'Die FMA teilt mit, dass – vorbehaltlich einer abschließenden Klärung der neuen Rechtslage – bis auf weiteres davon auszugehen ist, dass juristische Personen iSd Art 3 (1) 26 lit.d MAR nur dann einer Meldepflicht nach Art. 19 MAR unterliegen, wenn die jeweilige Führungskraft einen nennenswerten wirtschaftlichen Vorteil aus der Transaktion hat.'

MAR, letzte konsolidierte Fassung

► **B** VERORDNUNG (EU) Nr. 596/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 16. April 2014

über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016	L 171	1	29.6.2016
► <u>M2</u>	Verordnung (EU) 2016/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2016	L 175	1	30.6.2016

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 287 vom 21.10.2016, S. 320 (596/2014)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 306 vom 15.11.2016, S. 43 (2016/1011)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 348 vom 21.12.2016, S. 83 (596/2014)

Frage: Wird es wieder einen Emittenten-Leitfaden geben?

➔ Nein, aber die Abteilung III/1, Emittentenaufsicht wird Q&As veröffentlichen und laufend ergänzen.